



Direkte Bundessteuer

Bern, 18. Juli 2006
DB-020.1.c Ne/BUG

An die kantonalen Verwaltungen
für die direkte Bundessteuer

Rundschreiben

Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung / Indirekte Teilliquidation und Transponierung

Die eidg. Räte haben am 23. Juni 2006 das Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung verabschiedet. Dieses regelt im DBG und im StHG die Tatbestände der indirekten Teilliquidation und der Transponierung. Die Referendumsfrist läuft bis am 12. Oktober 2006.

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen sollen – vorbehältlich eines Referendums – auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Das revidierte Gesetz sieht für die direkte Bundessteuer in Artikel 205b DBG eine Rückwirkung des in Artikel 20a Buchstabe a DBG geregelten Tatbestandes der indirekten Teilliquidation für noch nicht rechtskräftige Veranlagungen ab Steuerperiode 2001 vor. Im StHG ist keine entsprechende Bestimmung enthalten.

Die für die direkte Bundessteuer vorgesehene Rückwirkung erlaubt keine Vorwirkung der neuen gesetzlichen Regelung. Folglich haben sich die Veranlagungen, die noch im Jahr 2006 getroffen werden, nach heute geltendem Recht und dazugehöriger Praxis zu richten.

Für Sachverhalte, die sich vor dem 1. Januar 2001 zugetragen haben, ist keine Rückwirkung vorgesehen. Sie sind auch nach dem 31. Dezember 2006 nach heute geltendem Recht und dazugehöriger Praxis zu beurteilen.

Im Anhang finden sie die neuen durch die Bundesversammlung beschlossenen Bestimmungen.

Abteilung Recht

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a horizontal line and a small flourish.

Marc Bugnon
Der Chef

Beilage:

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung